Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3114

Zusammenstellung

der Beschlüsse der zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965)

— Drucksachen IV/2500, IV/2901 bis IV/2932 —

Unverändert nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (13. Ausschuß)

— Drucksachen IV/2901 bis IV/2932 —

bis auf die folgenden Änderungen:

Einzelplan 02
Deutscher Bundestag

— Drucksache IV/2902 —

❶ **Kap. 02 01 — Deutscher Bundestag —**

Zu Tit. 710 — Neubauten für Zwecke des Bundestages einschließlich der erforderlichen Ersteinrichtung —

Die Zweckbestimmung dieses Titels ist wie folgt zu fassen:

„Errichtung eines Bürohauses des Deutschen Bundestages (Arbeitszimmer für Abgeordnete und Sitzungsräume für Ausschüsse) einschließlich der erforderlichen Ersteinrichtung."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einzelplan 06
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern
— Drucksache IV/2906 —

❷ **Kap. 06 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

In Tit. 987 — Kassenhilfe an die „Deutsche Welle" und den „Deutschlandfunk" für die Inbetriebnahme, Einrichtung und Verwaltung — werden die Erläuterungen über die Aufteilung der Mittel gestrichen.

Der Haushaltsausschuß wird beauftragt, eine endgültige Festlegung nach weiterer Prüfung vorzunehmen.

Einzelplan 14
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung
— Drucksache IV/2914 —

❸ **Kap. 14 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

In Tit. 964 — Ausrüstungshilfe — erhält der Haushaltsvermerk folgende Fassung:

„Neue Verpflichtungen dürfen nur nach Information des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten des Deutschen Bundestages eingegangen werden."

Haushaltsgesetz 1965
— Drucksache IV/2932 —

❹ In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Kürzung unterliegen nicht die Ansätze für Tiefbaumaßnahmen des Küstenschutzes im Einzelplan 10 sowie die Ansätze zur zusätzlichen Förderung dringender Bedürfnisse der Wissenschaft (Kapitel 31 02 Titel 600)."

❺ In § 9 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neugefaßt:

„Ausgenommen von der Sperre sind die Mittel zur Gebäudeunterhaltung (Titel 204 und Kapitel 24 03 Titel 400), für Tiefbau-

maßnahmen des Küstenschutzes im Einzelplan 10 und des Straßenbaues im Einzelplan 12 sowie für Baumaßnahmen im Rahmen der zusätzlichen Förderung dringender Bedürfnisse der Wissenschaft (Kapitel 31 02 Titel 600)."

6. In § 10 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „mit 2½ vom Hundert" ersetzt durch die Worte „mit 4 vom Hundert".

7. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages wird ermächtigt, auf Antrag des Bundesministers der Finanzen in dringenden Fällen Planstellen umzuwandeln oder zusätzlich zu schaffen. Die Neuschaffung ist nur zulässig, wenn ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis vorliegt, das ein Hinausschieben der Entscheidung bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1966 ausschließt."

Bonn, den 24. Februar 1965